



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Lämmer und Lammfleisch

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Qualitätssicherung (QS)</i>	4
1.1	Schlachtlämmererzeuger (QS)	4
1.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere - VEZa (QS)	5
1.3	Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)	5
1.4	Endverkaufsbetriebe (QS)	5
2	<i>Herkunftssicherung (HS)</i>	5
2.1	Schlachtlämmererzeuger (HS)	5
2.2	Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)	6
2.3	Schlachtbetrieb (HS)	6
2.4	Zerlegebetrieb (HS).....	7
2.5	Metzger mit eigener Schlachtung (HS)	7
2.6	Endverkaufsbetrieb (HS)	8
3	<i>Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung</i>	8
4	<i>Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger</i>	9
5	<i>Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen</i>	9
6	<i>Prüfkosten</i>	10
7	<i>Inkrafttreten</i>	11

**Qualitäts- und Prüfbestimmungen
für Lämmer und Lammfleisch
zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)**

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Schlachtung, Zerlegung, Großhandel und Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von Schlachtkörpern und zerlegtem Fleisch der Kategorie

Lammfleisch (L)

verliehen werden. Der Geltungsbereich des Zeichens GQ erstreckt sich auf Lammfleisch.

Die Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) in der geltenden Fassung ist Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

In Ergänzung zu den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ sind die in der aktuell gültigen Version entsprechenden Prüfberichte und Prüfpläne für den jeweiligen Produktbereich zu sehen. Die Prüfunterlagen sind auf der Homepage www.gq-bayern.de veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitäts- und Herkunftssicherungskriterien für Lämmer und Lammfleisch. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag mit einem für diesen Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer festzulegen.

Alle Betriebe, die am Programm GQ teilnehmen möchten, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen. Erst nach positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess und Erhalt des Zertifikats darf ein Betrieb als GQ-Teilnehmer Ware abgeben bzw. ein Zeichennutzer Produkte, die mit GQ gekennzeichnet sind, vermarkten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sowie die jährlich durchzuführende betriebliche Eigenkontrolle sind durch entsprechende Dokumentationen nachzuweisen. Alle GQ-Unterlagen und dazugehörigen Dokumentationen sind 3 Jahre aufzubewahren – soweit im Einzelnen keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist festgelegt ist.

Die Überprüfung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Kontrollstelle, welche die Akkreditierung für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Marktstufe besitzt.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Lammfleisch Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Erzeugung des Tieres (Lamm ab Geburt bis zum fertigen Schlachttier mit einem Lebensalter von maximal 9 Monaten), über den Tiertransport, die Schlachtung, -Zerlegung, Verpackung und Lagerung (Reifezeit), Kühlung bis zum Angebot in der Fleischtheke.

1.1 Schlachtlämmererzeuger (QS)

Die Schlachtlämmererzeuger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen. Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Die eingesetzten Futtermittel müssen in der von der Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft erstellten Positivliste der zugelassenen Futtermittel aufgeführt sein.
- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem.
Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sowie Milchaustauscher sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Mengenanteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung -mindestens drei Monate.
- Verbot der Verfütterung von Speiseabfällen.
- Verbot der Ausbringung von gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlämmen auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen.
- Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Tierschutz und Arzneimittelrecht.
- Für direktvermarktende Betriebe gilt, dass kein DFD-Fleisch mit dem Zeichen GQ gekennzeichnet und vermarktet werden darf. Der Ausschluss von DFD-Fleisch erfolgt durch eine Kontrolle in Form einer fachlich versierten Inaugenscheinnahme des Schlachtkörpers (dunkle Färbung der Muskulatur, trocken-faserige Beschaffenheit).

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts. Die reine Fahrtzeit bei Schlachtlämmertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle.

1.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere - VEZa (QS)

Die VEZa garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts.
- Die reine Fahrtzeit bei Schlachtlämmertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.

1.3 Schlachtbetriebe und selbstschlachtende Metzger (QS)

Die Schlachtbetriebe und die selbstschlachtenden Metzger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen:

- Für die Gesamtdauer des Transports, einschließlich der Zeiten für die Be- und Entladung, gelten die Vorgaben des EU-Rechts.
- Die reine Fahrtzeit bei Schlachtlämmertransporten nach Abschluss der Beladung bis zum Bestimmungsort (Schlachtstätte) beträgt höchstens vier Stunden.

Für die Schlachtbetriebe gilt außerdem, dass am Schlachtkörper bei Fleisch, das mit dem Zeichen GQ gekennzeichnet und vermarktet wird, kein Anzeichen von DFD-Fleisch zu erkennen sein darf. Der Ausschluss von DFD-Fleisch erfolgt durch eine Kontrolle in Form einer fachlich versierten Inaugenscheinnahme des Schlachtkörpers (dunkle Färbung der Muskulatur, trocken-faserige Beschaffenheit).

1.4 Endverkaufsbetriebe (QS)

Der Endverkaufsbetrieb hat die Kontinuität der Kühlkette zu gewährleisten.

Vakuumverpackte, frische Ware darf maximal 6 Wochen (einschließlich Reifung) -gelagert werden.

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Fleisch verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Zerlegung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden kann (z. B. Bayern). Die Tiere für GQ-Fleisch müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet geboren, gehalten und gemästet werden.

Die Herkunftssicherung des Fleisches kann durch eine DNA-Feststellung ergänzt und belegt werden.

2.1 Schlachtlämmererzeuger (HS)

Der Erzeugerbetrieb erklärt für Lämmer, die nach nationalem Recht, in Deutschland nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (nachfolgend: Kennzeichnungsrecht), mit Ohrmarkennum-

mer gekennzeichnet sind, dass die von ihm verkauften Lämmer im jeweiligen Herkunftsgebiet geboren sind. Der Beleg begleitet das Tier bis zur Schlachtung.

Die Betriebsinhaber erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Zertifizierungsstelle zu Kontrollzwecken befugt ist, anhand der Ohrmarkennummer über die zuständigen Stellen Name und Anschrift des Lämmererzeugers einzuholen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Verkaufsbelege und des Bestandsverzeichnisses.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Dokumente müssen über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt werden.

2.2 Viehhandel, Erzeugergemeinschaften, Zuchtverbände und andere – VEZa (HS)

Die VEZa sind verpflichtet, die für die von ihnen ge- und verkauften Tiere ausgestellten Erklärungen sorgfältig zu überprüfen.

Sie garantieren, dass

- die Angaben auf den Erklärungen mit den geforderten Merkmalen der Tiere übereinstimmen,
- während der Zeit des Gewahrsams der Tiere bei den VEZa deren Identität gewahrt bleibt.

Die VEZa sind verpflichtet, die Erklärung der Vorstufe einzuholen. Sie müssen diese mit ihren entsprechenden Eintragungen versehen an den Abnehmer des Tieres weitergeben oder sie bestätigen gegenüber dem Abnehmer, dass das Tier mit der Ohrmarkennummer den Angaben der Erklärung der Vorstufe entspricht. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Tiere ohne Ohrmarken dürfen nicht im Rahmen des GQ-Programms gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

2.3 Schlachtbetrieb (HS)

Schlachtbetriebe, die im Rahmen des Programms GQ schlachten wollen, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen.

Der Lizenznehmer oder der von ihm Beauftragte kennzeichnet im Schlachtbetrieb die Schlachtkörper mit dem GQ-Zeichen. Damit wird sichergestellt, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht.

Der Schlachtbetrieb garantiert, dass das mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Fleisch diesen Bestimmungen entspricht. Der Schlachtbetrieb führt eine nachvollziehbare Trennung des GQ-Fleisches von Fleisch anderer Herkünfte durch.

Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Erklärung von der Vorstufe und zur Weitergabe an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bewahrt die Erklärung mindestens zwei Jahre auf.
- Führung eines Schlachtprotokolls mit Zuordnung der Schlachtnummer zur Ohrmarkennummer des geschlachteten Tieres sowie zur Angabe des Schlachtgewichtes. Der Schlachtbetrieb bewahrt das Schlachtprotokoll mindestens zwei Jahre auf.
- Ausstellung einer Garantieerklärung, die bescheinigt, dass die Schlachtkörper GQ-Fleisch sind.
- Aufbewahrung der Durchschrift der Garantieerklärung GQ über einen Zeitraum von zwei Jahren.
- Weitergabe der Garantieerklärung an die nächste Stufe.

2.4 Zerlegebetrieb (HS)

Der Zerlegebetrieb garantiert, dass das von ihm verkaufte und abgegebene Fleisch GQ-Fleisch ist.

Der Zerlegebetrieb trennt die Zerlegung von GQ-Fleisch von anderem Fleisch und bewahrt das GQ-Fleisch separat auf. Er stellt die räumliche und/oder zeitliche Trennung von GQ-Fleisch in geschlossenen Partien oder durch eindeutige Kennzeichnung sicher.

Der Zerlegebetrieb ist verpflichtet zur

- Einholung der Garantieerklärung, Eintragung der geforderten Angaben in diese und Weitergabe an die nächste Vermarktungsstufe,
- Protokollierung des gesamten Fleischeingangsgewichtes und der Zerlegegewichte, getrennt nach GQ-Fleisch und anderem Fleisch.

2.5 Metzger mit eigener Schlachtung (HS)

Der Metzger garantiert, dass er ausschließlich GQ-Lämmer aus dem Programm schlachtet und nur GQ-Lammfleisch zukauf (Ausnahme: Zusatzangebote von Lammfleisch mit eindeutig deklarierter und nachvollziehbarer Herkunft, sowie von Lammfleisch aus der ökologischen Erzeugung).

Der Metzger ist verpflichtet zur

- Protokollierung des Lebend- bzw. Schlachtgewichtes und des Frischfleischgewichtes des zugekauften GQ-Fleisches sowie der an Nichtendverbraucher-verkauften Mengen,
- Protokollierung der laufenden Schlachtnummer,
- Einholung und Aufbewahrung der Erklärung bzw. der Bestätigung,

- Einholung der Garantieerklärung (GQ-Zukaufware) und Aufbewahrung für -mindestens zwei Jahre,
- entsprechenden Kennzeichnung von Fleisch aus eindeutig deklariertes und -nachvollziehbarer Herkunft sowie aus ökologischer Erzeugung.

2.6 Endverkaufsbetrieb (HS)

Die Endverkaufsbetriebe sind verpflichtet,

- ausschließlich GQ-Lammfleisch zu verwenden (Ausnahme: Zusatzangebote von Lammfleisch mit eindeutig deklariertes und nachvollziehbarer Herkunft, sowie von Lammfleisch aus der ökologischen Erzeugung).
- die Garantieerklärung von der Vorstufe einzuholen und zusammen mit den Kauf-belegen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Fleisch aus eindeutig deklariertes und nachvollziehbarer Herkunft, sowie aus ökologischer Erzeugung eindeutig kenntlich zu machen.

3 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung

Alle Betriebe, die am Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm GQ teilnehmen, verpflichten sich zum Abschluss eines Vertrags mit einem für den entsprechenden GQ-Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer.

Mit dem Abschluss des Vertrags verpflichten sich die Betriebe (einschließlich ihrer Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMELF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekanntgemacht werden.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikats darf das GQ-Zeichen verwendet werden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Zeichennutzer dem Lizenznehmer für das zurückliegende Kalenderjahr den GQ-zertifizierten Rohwarenbezug sowie die unter GQ abgegebenen Mengen (Kilogramm, Tonnen) und Verpackungseinheiten (Stück) zu melden. Alle betrieb-

lichen Warenein- und ausgänge sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware.

Kündigt ein Programmteilnehmer oder Zeichennutzer den Vertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 8.2 und 8.3 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss zur Weiterentwicklung der Programminhalte oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Zeichennutzer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer können vermehrte kostenpflichtige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Für Nach- und Stichprobenkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7 Inkrafttreten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft.